

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Anpassung Corona-Notverordnung I - Erweiterung der Soforthilfe des Kantons auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende

2020/184

vom 5. Mai 2020

1. Ausgangslage

Die Covid-19-Pandemie und die von den Behörden ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der Regierungsrat verabschiedete am 24. März 2020 das Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise im Umfang von CHF 100 Mio. Mit dem Paket werden die weitreichenden Massnahmen des Bundes subsidiär ergänzt. Es umfasst nicht rückzahlbare Soforthilfen für die von der Krise betroffenen Unternehmen, die Absicherung von Überbrückungskrediten von Banken an Unternehmen in Ergänzung zu den Kreditgarantien des Bundes sowie Unterstützungsbeiträge für Lehrbetriebe. Zudem beschloss der Regierungsrat, im laufenden Jahr auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle belaufen sich auf rund CHF 13 Mio.

Der Regierungsrat verabschiedete für die Umsetzung dieser Massnahmen basierend auf § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung zwei Notverordnungen. Der Landrat genehmigte diese an seiner Sitzung vom 2. April 2020.

Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des «lockdown» ergänzte der Bundesrat seine Massnahmen und erhöhte das Bürgschaftsvolumen für Liquiditätshilfe von CHF 20 auf 40 Mrd. Am 16. April 2020 weitete er zudem den Erwerbsersatz-Anspruch auf Härtefälle aus: Neu sollen auch Selbständigerwerbende, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, in Härtefällen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz erhalten. Als Härtefall definiert der Bundesrat Selbständigerwerbende, deren AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als CHF 10'000.–, aber CHF 90'000.– nicht übersteigt.

Aufgrund der erwähnten Ausweitung der Bundesmassnahmen hat der Regierungsrat sein Massnahmenpaket angepasst und die Corona-Notverordnung I geändert. Indirekt betroffenen Selbständigerwerbende können beim Kanton pauschal CHF 3'000.– an nicht rückzahlbarer Soforthilfe beantragen. Die Abwicklung der Gesuche erfolgt analog der bisherigen Soforthilfe. Der maximale Betrag für das gesamte Massnahmenpaket von CHF 100 Mio. wird dadurch nicht erhöht. Die Kann-Bestimmung zur Gewährung von kantonalen Garantien für Überbrückungskredite wird ferner in der Notverordnung belassen. Somit hat der Regierungsrat die Möglichkeit, dieses Instrument je nach Entwicklung der Lage in einem späteren Zeitpunkt zu aktivieren.

Mit vorliegender Landratsvorlage wird diese Änderung dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 29. April 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, und Thomas Kübler, Leiter Standortförderung Baselland, VGD, beraten.

2.2. Eintreten

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, dem Landrat zu beantragen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Begründet wurde der Antrag damit, dass ein Antrag auf Nichteintreten die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat ermögliche. Diese Argumentation überzeugte die Kommissionsmehrheit nicht, obwohl verschiedene Kommissionsmitglieder ihrem Wunsch nach einer Eintretensdebatte im Rahmen der Beratung dieser Vorlage deutlich Ausdruck verliehen. Der Antrag wurde mit 12:1 Stimmen abgelehnt.

2.3. Detailberatung

Im Rahmen der Beratung der Anpassung der Notverordnung I wurde der Finanzkommission zum einen eine Übersicht über die wirtschaftliche Lage, den Arbeitsmarkt und die diesbezüglich aktuell verfügbaren, jedoch noch mit grossen Unsicherheiten behafteten Prognosen präsentiert. Zum anderen erhielt die Kommission eine Zusammenstellung der bisher ergriffenen Massnahmen des Kantons und der damit verbundenen bereits ausbezahlten Soforthilfen. Bislang wurden knapp 3'000 Soforthilfesuche bewilligt (abgelehnt 279), wobei pro Gesuch durchschnittlich CHF 8'497.– ausbezahlt wurden. Die Arbeitslosenquote, die sich auf einem immer noch vergleichsweise tiefen Niveau bewege, sei ein Hinweis darauf, dass die Massnahmen des Kantons wirkten. Die Finanzkommission erachtete die systematische Übersicht als sehr wertvoll und sprach dem Regierungsrat und der Verwaltung ihren Dank aus. Das schnelle Handeln des Regierungsrats bei den wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen wurde ebenfalls erneut begrüsst.

Aus der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass mit den öffentlichen Mitteln sorgfältig umzugehen sei. Obwohl der Kanton aktuell schwarze Zahlen schreibe, weise er faktisch ein negatives Eigenkapital auf, da die Schulden im Vergleich zum Eigenkapital überwiegen. Ein Kommissionsmitglied betonte, man solle auch kommunizieren, dass es abgelehnte Soforthilfesuche gebe. Ansonsten könnte der Eindruck erweckt werden, der Kanton würde einfach so Geld verschenken.

Die Anpassung der Notverordnung I betreffend gab es kritische Nachfragen zur Höhe der Soforthilfe und zu den Kontrollmechanismen.

Wie die Höhe der Soforthilfe für indirekt betroffene Selbständigerwerbende von CHF 3'000.– in Relation zur Soforthilfe für direkt Betroffene von CHF 7'500.– festgelegt worden sei, lautete eine Frage seitens Kommission. Eine klare Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Betroffenheit sei teilweise schwer vorzunehmen. So gebe es einerseits direkt Betroffene, die nicht arbeiten durften, aber trotzdem durch Eigeninitiative ein Einkommen erzielen konnten, andererseits indirekt Betroffene, die arbeiten konnten, aber faktisch kein Einkommen erzielten. Während für die einen der Soforthilfebetrags ausreiche oder gar ein Plus bedeute, sei er für andere zu tief angesetzt. Dies sei beispielsweise auch von den spezifischen Fixkosten wie Miete etc. abhängig.

Die Verwaltung erklärte, bei den indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden handle es sich um Einzelunternehmer, die weiterhin arbeiten konnten. Um Soforthilfe zu beantragen, müssen die indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden die kausale Verknüpfung zwischen Umsatzrückgang und der Corona-Krise nicht beweisen und es muss auch nicht aufgezeigt werden, inwiefern Massnahmen zur Schadensminderung ergriffen wurden. Bei der Soforthilfe handle es sich um einen Pauschalbetrag, der aufgrund der pauschalisierten Vermutung ausbezahlt werde, dass die Corona-Krise Grund für den Umsatzrückgang ist.

Ferner seien bei der Festlegung der Höhe der Soforthilfe folgende Punkte in die Überlegungen miteingeflossen: Grundsätzlich zielen die Soforthilfen auf die Deckung der Fixkosten und nur begrenzt auf einen Strukturhalt ab. Bei den indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden handle es sich zudem oftmals um Kleinbetriebe mit vergleichsweise tiefen Fixkosten, weil beispielsweise von zuhause gearbeitet werde. Bei der Festlegung des Soforthilfebetrags für indirekt Betroffene wurde das Gesamtingengerüst der bisherigen Unterstützungsmassnahmen berücksichtigt und die Höhe der Soforthilfe bei einem guten Drittel der Soforthilfe für direkt Betroffene festgelegt.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, die Hürden, um Soforthilfe zu erhalten, seien sehr tief angesetzt. Deshalb bestehe die Befürchtung, dass es zu Missbräuchen kommen könnte und weit mehr

als die geschätzten 4'000 – 5'000 indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden die Soforthilfemassnahmen in Anspruch nehmen würden.

Seitens der Verwaltung wurde die Möglichkeit von Missbräuchen nicht bestritten. Es gebe jedoch den Sicherheitsmechanismus, dass ein AHV-pflichtiges Einkommen zwischen CHF 10'000.– und 90'000.– ausgewiesen werden müsse, um überhaupt ein Gesuch stellen zu können. Weiter zeigten auch die Gesuche für die bereits implementierte, höhere Soforthilfe, dass nur maximal die Hälfte der Bezugsberechtigten diese bislang überhaupt beantragt haben. Es gebe auch Unternehmen, die explizit nur einen Teil des Soforthilfebetrags wollten. Dies sei ein Hinweis darauf, dass die Soforthilfen nur dann in Anspruch genommen würden, wenn sie auch tatsächlich gebraucht werden.

Die Finanzkommission zeigte sich von den Ausführungen der Verwaltung weitgehend überzeugt und befürwortet die vorgelegte Anpassung der Notverordnung I.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

05.05.2020 / pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Anpassung Corona-Notverordnung I - Erweiterung der Soforthilfe des Kantons auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Notverordnung des Regierungsrats betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) wird genehmigt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: